

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 110.

## Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils  
Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27.  
(Anlage 25.)

Der Ausschuß hat die Vorlage beraten.  
Einwendungen sind nicht erhoben.  
Der Ausschuß stellt den  
Antrag:  
Der Landtag wolle beschließen:

Die zur Verfügung stehenden Mittel zum An-  
kauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forst-  
berechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses III.  
Der Berichterstatter:  
L e f f e r s.

# Anlage 111.

## Bericht

des Ausschusses I, betreffend die Übersichten über die Erträge der Staatsforsten im Landesteil Oldenburg  
in den Forstbetriebsjahren 1923/24 und 1924/25.  
(Anlage 26.)

Die in der Anlage gemachten Angaben ergeben eine gute Übersicht über den Stand der Forstwirtschaft. In zwei Nebenanlagen sind die Holznutzungen und ihre Roh- und Reinerträge sowie das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche angegeben. Gegenüber dem Jahre 1923/24 ist an bestocktem Waldboden ein Mehr von 11,85 ha vorhanden. Ferner sind am 1. April 1924 37,30 ha Holzboden der Kommende Botelesch in die Verwaltung des Staates übergegangen. Es waren somit an bestocktem Waldboden im Forstrechnungsjahr 1924/25 16 634,03 ha in Bewirtschaftung. Außerdem sind noch vorhanden an unbestocktem Forstgrund 265,32 ha. In dem Wirtschaftsjahr 1923/24 wurden genutzt an Gesamtmaße 50 716,95 fm, der Reinertrag betrug 724 863,08 R.M. In dem Wirtschaftsjahr 1924/25 wurden genutzt 84 580,68 fm mit einem Reinertrag von 1 409 868 R.M.

Auf eine Frage aus dem Ausschuß an die Regierung, ob sie in der Lage sei, die voraussichtlichen Einnahmen für das laufende Rechnungsjahr anzugeben, antwortete der Regierungsvertreter, daß dieses nicht möglich sei. Dieses läuft vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926. Weil ein Teil des geschlagenen Holzes erst in nächster Zeit zum Verkauf kommt, kann die Höhe des Ertrages nicht angegeben werden. Auf eine weitere Frage, ob es richtig sei, daß nach Ablehnung der Oberförsterstelle in Ahlhorn dort jetzt ein Förster angestellt sei, der einen Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg wahrnimmt, antwortete der Regierungsvertreter, daß es nach Ablehnung der Teilung der Oberförsterei Cloppenburg notwendig war, mit den vor-

handenen Forstbeamten die überlastete große Oberförsterei Cloppenburg, soweit möglich, zu entlasten. Nachdem zum 1. Oktober 1924 der Revierförster von Ahlhorn nach dem Landesteil Lübeck versetzt und der Revierförster (Oberförster) in Neuenburg zur Disposition gestellt war, hat das Ministerium die Revierförsterstelle in Ahlhorn mit einem Forstverwaltungsbeamten (Oberförster) und die Revierförsterstelle in Neuenburg mit einem Revierförster besetzt. (Von den Revierförstern des Landesteils Oldenburg sind bestimmungsgemäß zwei Forstverwaltungsbeamte (Oberförster). Das Ministerium hat gleichzeitig den Oberforstmeister ermächtigt, den als Revierförster nach Ahlhorn versetzten Forstverwaltungsbeamten mit einem Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg zu beauftragen. Das ist geschehen. Der jetzige Inhaber dieser Stelle nimmt die Geschäfte eines Revierförsters in Ahlhorn unverändert wahr und erledigt gleichzeitig einen Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg, und zwar von Ahlhorn aus. Dieses schon zweckmäßiger, als den Oberförster einige Tage in der Woche zur Aushilfe nach Cloppenburg zu schicken. Kosten irgendwelcher Art entstehen durch diese Regelung nicht. Der Oberförster bleibt nach wie vor Revierbeamter, besondere Bürokräfte hat er nicht bekommen. Mit dieser Regelung soll eine neue Oberförsterei nicht geschaffen und auch der Weg dazu nicht geebnet werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:  
Der Landtag wolle die Anlage 26 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.  
Der Berichterstatter:  
E s c h o l t.



# Anlage 112.

## Bericht

des Ausschusses I zu den Anlagen 13 und 27, betreffend die Verordnungen über die Einrichtung und das Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

Die Staatsregierung beantragt: Die Verordnungen vom 29. September 1925 die aus den Nebenanlagen A und B ersichtlichen Verordnungen für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit rückwirkender Kraft vom 15. Juli 1925 zu bestätigen.

Der Ausschuß hat die Anlagen unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters beraten. Auf Grund der dem Staatsministerium erteilten reichsgesetzlichen Ermächtigung sind die Gebühren im Verfahren vor der Aufwertungsstelle geregelt. Da die reichsrechtliche Seite des Kostenwesens in Aufwertungsfragen keineswegs erschöpfend ist, sind die Län-

der nicht gehindert, neue kostenrechtliche Bestimmungen auch für Eintragungen in das Grundbuch oder Schiffsregister zu erlassen. Das Staatsministerium hielt es im Interesse der Beteiligten für erforderlich, die Gebühren den preussischen anzupassen, weil diese bedeutend niedriger sind, höchstens  $\frac{1}{2}$  der sonstigen Gebühren. Der Ausschuß ging auf die einzelnen bestehenden Gesetze, betr. Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nicht näher ein, weil eine Neuregelung dieser Gesetze bedorsten dürfte.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Verordnungen die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

# Anlage 113.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 28.

Mit Anlage 28 wird eine Urkunde vorgelegt, die die Verleihung als Bergwerkseigentums zur Auffindung von Mineralien auf vier Feldern in den Amtsbezirken Oldenburg, Friesoythe und Westerstede an die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow bezweckt.

Die Urkunde ist durchberaten und Gegenstand einer Besprechung mit dem Regierungsvertreter gewesen.

In der Urkunde sind gegen frühere Urkunden in verschiedener Beziehung wesentliche Verbesserungen vorgehen. Aber die Aussichten der Bohrungen läßt sich zurzeit

nichts sagen. Bedenken sind gegen die Urkunde nicht zu erheben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow die gemäß § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a r t o n g.

# Anlage 114.

## Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 29 — Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

Das Staatsministerium hat unterm 10. Februar 1926 auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg eine Verordnung betr. die Gebühren für Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren — Nebenanlage A — erlassen, deren verfassungsmäßige Bestätigung durch den Landtag nachträglich beantragt wird.

Da eine reichsrechtliche Regelung der Gebühren im Aufwertungsverfahren nicht erfolgt ist, sind für die Regelung der Gebühren die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Das Staatsministerium hat für die erlassene Gebührenordnung als volle Gebühr die im Artikel 5 Ziff. 2 der Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 3. Januar 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 betreffend die Gerichtskosten pp., bestimmten Sätze zu Grunde gelegt.

Analog den Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte erhält der Rechtsanwalt

- a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschl. der Information,
- b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
- c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
- d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
- e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Einige Beispiele veranschaulichen die Auswirkung der Gebührenordnung.

1. Ein Streit wegen Aufwertung einer im Jahre 1910 eingetragenen Darlehns-Hypothek von 24 000 M wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren durch Vergleich vor der Aufwertungsstelle dahin erledigt, daß der Schuldner 25 v. H. als Aufwertung bezahlt.

Wertgegenstand 25 % von 24 000 M = 6000 R.M.

<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr für den Geschäftsbetrieb . . . . .	24.— R.M.
" " " die mündl. Verhandlung . . . . .	24.— "
<sup>5</sup> / <sub>10</sub> " " " die Beweisaufnahme . . . . .	12.— "
" " " den Vergleich . . . . .	12.— "
	72.— R.M.

2. Ein Streit wegen einer im Jahre 1915 eingetragenen Kaufgeldshypothek von 20 000 M wird ohne Mitwirkung der Aufwertungsstelle beim Rechtsanwalt durch Vergleich dahin erledigt, daß 60 v. H. des Kaufgeldes als Goldmarktschuld festgesetzt werden.

Wertgegenstand 60 % von 20 000 M = 12 000 R.M.

<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr für den Geschäftsbetrieb . . . . .	36.— R.M.
" " " Abschluß des Vergleichs . . . . .	36.— R.M.
	72.— R.M.

3. In einem Aufwertungsstreit hat der Schuldner wegen einer im Jahre 1912 eingetragenen Hypothek von 18 000 M einen Antrag gestellt, den Aufwertungssatz von 25 % auf 15 % zu ermäßigen. Dem Antrage wird

durch Entscheidung der Aufwertungsstelle nach einem Beweisaufnahmeverfahren stattgegeben.

Wertgegenstand: 10 % von 18 000 M = 1800 R.M.

<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr für den Geschäftsbetrieb . . . . .	12.— R.M.
" " " die mündliche Verhandlung . . . . .	12.— "
<sup>5</sup> / <sub>10</sub> " " " Beweisaufnahme . . . . .	6.— "
	30.— R.M.

Aus dem Ausschuf heraus wurden folgende Fragen an die Regierung gestellt:

1. Die nach dem oldenburgischen Gerichtskostengesetz zu berechnenden Gebühren sind durch die Verordnung vom 3. Januar 1924 gegenüber den früher geltenden Sätzen erheblich erhöht worden.

Wie wirkt diese Erhöhung hinsichtlich der Einnahme an Gerichtskosten sich bei Gegenüberstellung der Rechnungsjahre 1913/14 und 1924/25 aus?

2. Ist eine Änderung des Gerichtskostengesetzes beabsichtigt?

Der Regierungsvertreter antwortete:

Zu 1. Die Einnahmen der Gerichte haben betragen:

1913 . . . . .	868 863 M,
1914 . . . . .	800 541 "
1924 . . . . .	986 877 "
1925 . . . . .	1 350 000 "

- Zu 2. daß die Staatsregierung beabsichtige, dem jetzigen Landtage noch eine Vorlage betr. Änderung verschiedener Bestimmungen des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes zu machen.

In der Nebenanlage B ist eine Tabelle über die Höhe

- I. der von der Aufwertungsstelle zu erhebenden Gebühren,
- II. der Rechtsanwaltsgebühren

1. in Württemberg,
2. in Preußen,
3. nach der oldenburgischen Verordnung vom 10. Februar 1926

beigelegt.

Zu der Vorlage ist eingegangen eine Eingabe der Deutsch-völkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, die eine Ermäßigung der Gebührensätze für Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren anstrebt.

Der Ausschuf schloß sich der Begründung der Staatsregierung an und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Februar 1926 betreffend die Gebühren für Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;

ferner den

Antrag Nr. 2:

die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.



# Anlage 115.

## Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 30, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910 über die Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf unter Zuziehung eines Regierungsvertreters beraten. Im Allgemeinen wurde der Gesetzentwurf als ein Fortschritt und eine Besserung der Versorgung der invalide gewordenen Hebammen angesehen. Doch wurde aus dem Ausschuß heraus mit Bezug auf den § 3 des Gesetzentwurfes bedauert, daß für die Gewährung einer Unterstützung an invalide Hebammen, die wegen ihres Alters nicht mehr in der Angestellten- oder Invalidenversicherung Aufnahme finden können, auch fernerhin die Frage der Bedürftigkeit ausschlaggebend sein solle. Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß man auf die Prüfung der Bedürftigkeit so lange nicht verzichten könne, als der Hebammenberuf ein freier Beruf sei. Wenn über eine unbillige Beurteilung der Bedürftigkeit geklagt

werde, so müsse darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung der Bedürftigkeit bei den Gemeinden und Amtsverbänden liege und das Ministerium im Zweifelsfall entscheide, was schon des öfteren zu Gunsten der Antragstellerinnen geschehen sei. Darauf wurde aus dem Ausschuß zum Ausdruck gebracht, das Ministerium für soziale Fürsorge möge bei den Gemeinden und Amtsvorständen dahin wirken, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit der zu invalidisierenden Hebammen loyal verfahren werde. Anträge wurden nicht gestellt und stellt der Ausschuß den

### Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in erster Lesung seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

§ u g.

# Anlage 116.

## Bericht

des Ausschusses I, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910 über die Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung.  
(Anlage 30.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen worden; Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

### Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

§ u g.

# Anlage 117.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 31 (Finanzausgleichsgesetz). 1. Lesung.

Eine endgültige Auseinandersetzung über die Verteilung der Steuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ist noch nicht erfolgt. Für den 1. April 1927 ist Ländern und Gemeinden das Recht der selbständigen Festsetzung von Anteilen an Einkommen- und Körperschaftsteuern in Aussicht gestellt. Ob diese Aussicht sich erfüllen

wird, mag dahingestellt bleiben. Daß zur Befundung der öffentlichen Finanzwirtschaft und zur Herbeiführung notwendiger Sparsamkeit die Wiedereinschaltung der Selbstverantwortung von Ländern und Gemeinden und die Beseitigung des Kostgängertums beim Reich erforderlich und dringend ist, ist zweifellos. Ebenso zweifellos ist aber, daß



zu vor der Ausgabenetat bei Ländern und Gemeinden, besonders aber beim Reich mit der wirklichen pekuniären Lage Deutschlands in Einklang gebracht werden muß. Andernfalls ist nicht zu erkennen, wie ein Zuschlagsrecht von Ländern und Gemeinden Wirklichkeit werden soll; denn daß zu der bestehenden Steuerlast noch Zuschläge möglich sind, wird nicht behauptet werden können. Senkung der Steuern durch das Reich ist Voraussetzung der Schaffung des Zuschlagsrechts für Länder und Gemeinden. Im letzten Jahr hat das Reich stattdessen umgekehrt für sich zu Lasten der Länder und Gemeinden seinen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 10 % auf 25 % erhöht, ohne daß für Länder und Gemeinden ein ausreichender Ausgleich geschaffen wurde.

Das heute noch maßgebende Reichsgesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 hält wie bisher daran fest, Länder und Gemeinden in der Form der Überweisungen an den Reichssteuern zu beteiligen. Der Ausschuß ist daher in Übereinstimmung mit der Regierung der Auffassung, daß es sich nicht empfiehlt, in der jetzigen Übergangszeit grundlegende Änderungen bezüglich der Verteilung der Reichsüberweisungen zwischen Land und Gemeinden zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt daher, um nur die hauptsächlichsten Steuern zu erwähnen, die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu  $\frac{2}{3}$  für das Land und zu  $\frac{1}{3}$  für die Gemeinden, und die Verteilung der Umsatzsteuer zu  $\frac{2}{3}$  für das Land und zu  $\frac{1}{3}$  für die Gemeinden, unberührt.

Welche Beträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1926 im ganzen vom Reich überwiesen werden, läßt sich z. Zt. um so weniger übersehen, als der bisher auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung für 1922 zur Anwendung gekommenen Reichsschlüssel für 1926 in Wegfall kommt und durch einen neuen Schlüssel ersetzt wird, der nach den Ergebnissen der neuen Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung aufgestellt wird. Da diese Veranlagung noch nicht beendet ist, hat der neue Reichsschlüssel, der aber demnächst mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft gesetzt wird, noch nicht aufgestellt werden können. Die Unsicherheit über die Höhe der Überweisungen wird dadurch für Land und Gemeinden nur noch vermehrt, da alle im laufenden Jahre erfolgten Überweisungen nur Voranschlagsüberweisungen sind und nach der endgültigen Schlüsselaufstellung verrechnet werden müssen.

#### Art. I Ziff. 1.

Mit Art. I Ziffer 1 soll dieser neue Reichsschlüssel, der für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Anteilberechnung zwischen Land und Reich maßgebend ist, auch für die Unterverteilung zwischen Land und Gemeinden Anwendung finden. Welche Verschiebungen in der Unterverteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden eintreten werden, läßt sich z. Zt. auch nicht annähernd übersehen, da auch in unserem Lande die Steuer-Veranlagungen noch nicht beendet sind. Nach einer von dem Landesfinanzamt erteilten Auskunft läßt auch der bisherige Verlauf der Schätzung bestimmte Rückschlüsse nicht zu. — Jedenfalls werden aber erhebliche Verschiebungen gegen das Vorjahr eintreten. Zwar ist nach dem für das vorige Jahr beschlossenen Finanzausgleichsgesetz der Gemeindeanteil nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt worden und nur die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks nach dem alten Papiermarkenschlüssel von 1922 erfolgt, immerhin lag aber in diesem alten Schlüssel eine derartige Fülle von Fehlern für die folgenden, wirtschaftlich ganz anders gelagerten Jahre, daß sich daraus zum größten Teil die ungleich und ungerecht erscheinenden

Zuweisungen an einzelne Gemeinden erklären. Es sei daran erinnert, daß gerade das Jahr 1922 mit seinen exorbitant niedrigen Viehpreisen und hohen Getreidepreisen eine denkbar ungeeignete Grundlage für Steuer-Verteilungen für spätere wirtschaftlich anders verlaufene Jahre war.

Der Ausschuß ist in Konsequenz seiner vorjährigen Auffassung der Ansicht, daß die neue Regelung ein weiterer wesentlicher Schritt zur gerechten Verteilung nach dem Istaufkommen bedeutet. Es ist zu begrüßen, daß künftig endlich die Klassen der Finanzämter die Steuern für die einzelnen Gemeinden getrennt vereinnahmen und daß jetzt die Lohnsteuer der Wohnsitzgemeinde des Lohnempfängers zugerechnet wird, während bisher der Wohnsitz des Arbeitgebers maßgebend war. Damit das Sollaufkommen dem Istaufkommen wesentlich angenähert.

In Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2) der Vorlage ist versehentlich die Körperschaftsteuer nicht erwähnt. Der Regierungsvertreter hat einen dahingehenden Verbesserungsantrag gestellt. In Übereinstimmung damit stellt der Ausschuß den

#### Antrag Nr. 1:

Annahme des Art. I Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß der § 1 Abs. 2 letzter Satz folgende Fassung erhält:

„Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend sind, verteilt.“

#### Art. I Ziffer 2.

Die jetzige Fassung unterscheidet sich von der bisherigen lediglich dadurch, daß die Börsensteuer entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes gestrichen ist.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag Nr. 2:

Annahme des Art. I Ziffer 2.

#### Art. I Ziffer 3.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer beträgt zwar ab 1. April 1926 30 %, zum teilweisen Ersatz für den verminderten Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Steuer selbst ist aber wesentlich herabgesetzt. Für das laufende Rechnungsjahr wird diese Herabsetzung jedoch wegen der vom Reich übernommenen Aufkommensgarantie keine Folgen haben.

Die Unterverteilung des Gemeindeanteils erfolgte bisher zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahr 1922. Durch die Vorlage soll an der Verteilung der Hälfte nach der Bevölkerungszahl nichts geändert werden, dagegen soll die Verteilung der anderen Hälfte dem Istaufkommen wenigstens angenähert werden. Wegen kassentechnischer Schwierigkeiten war das im Vorjahre im Gegensatz zu der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht möglich. Auch in diesem Jahre ist eine gleiche Annäherung an das Istaufkommen wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht möglich, da z. Zt. noch nicht das Istaufkommen der einzelnen Gemeinden zu ermitteln ist. Mit der Vorlage wird aber insofern eine Besserung eingeführt, als das Umsatzsteuer-Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke, das von Monat zu Monat dem Ministerium mitgeteilt werden wird, auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt wird. Damit ist die Bedeutung des unglücklichen Schlüssels von 1922 weiter zurückgedrängt und für die Umsatzsteuer-Verteilung jetzt der Zustand erreicht, wie für die Einkommen- und Körperschaftsteuer im Vorjahr.



Der Ausschuß erwartet, daß im nächsten Jahr die technischen Schwierigkeiten der Finanzämter überwunden sind und daß alsdann — abgesehen von der Verteilung der einen Hälfte nach der Bevölkerungszahl — eine volle Verteilung nach dem Istaufkommen möglich ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikel I Ziffer 3.

Art. I Ziffer 4.

Die Bestimmung bezweckt die analoge Verteilung derjenigen Anteile, die etwa vom Reich auf Grund der übernommenen Aufkommensgarantien, also nicht des tatsächlichen Aufkommens überwiesen werden.

Art. I Ziffer 5.

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung und bezweckt die Anpassung der Bestimmung an die neue Gesetzgebung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Art. I Ziffer 4 und 5.

Art. I Ziffer 6.

Der Gesetzentwurf schließt sich bezüglich des Zuschlagsrechts der Gemeinden zur Hauszinssteuer der Regierungsvorlage über die Steuer vom bebauten Grundbesitz an. Diese Gesetzesvorlage ist in den Beratungen des Ausschusses III wesentlich geändert worden; von einer Mehrheit des Ausschusses III ist insbesondere auch das Zuschlagsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine neue Basis gestellt. Welches Schicksal diese Anträge in erster und zweiter Lesung haben werden, steht noch dahin. Der Ausschuß II hat es jedoch für zweckmäßig gehalten, die Ziffer 6 des Gesetzentwurfs vorläufig für die erste Lesung dieses Gesetzes den Mehrheitsbeschlüssen des Ausschusses III zur Steuer vom bebauten Grundbesitz anzupassen. Ein Teil des Ausschusses will damit aber nicht die Richtigkeit der Mehrheitsbeschlüsse des Ausschusses III anerkennen, sondern verzichtet lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen für die erste Lesung dieser Vorlage auf besondere Anträge.

In Konsequenz dieser Auffassung hat der Regierungsvorleger beantragt, die Ziffer 6 (§ 10 des Gesetzes) folgendermaßen zu fassen:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50 % der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die drei Landesteile zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben daselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgeordnete Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Diese Verordnung knüpft somit wieder an die vorjährige Fassung des § 10 an, schränkt jedoch das Besteuerungsrecht der Gemeindeverbände insoweit gegen früher wesentlich ein, als der Vorgriff der Gemeindeverbände jetzt an die Bedingung geknüpft ist, daß sie für die Gemeinden die mit dem Wohnungsbau verbundenen Lasten übernehmen. — Die Berechtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsräume vom Zuschlag freizulassen, ist gestrichen, da diese Verordnung durch die Fassung des Gesetzes über die Steuer vom bebauten Grundbesitz gegenstandslos geworden ist. Für die gewerblichen Betriebsräume hält die Regierung eine Freistellung nicht für zulässig. Der vorjährige Absatz 2 des § 10, der die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln erbauten Gebäude behandelt, ist wegen Gleichstellung mit anderen Gebäuden gestrichen. Der frühere Absatz 3 (betr. Besteuerungsrecht der Gemeinden über reichseigene, nicht öffentlichen Zwecken dienende Gebäude) ist durch reichsgesetzliche Verordnung gegenstandslos geworden.

Die Einschränkung des Zuschlagsrechts der Gemeindeverbände begrüßt der Ausschuß. Er würde noch weitergegangen sein und das Zuschlagsrecht gerade bei der Hauszinssteuer auf die Gemeinden beschränkt haben, wenn nicht schon ¼ Jahr des neuen Rechnungsjahres verstrichen und in einzelnen Gemeindeverbänden Dispositionen getroffen wären, die ein völliges Entziehen des Zuschlagsrechts nicht erst zugänglich erscheinen lassen. Für das kommende Rechnungsjahr ist das aber in Aussicht genommen, weil die mit den Zuschlägen für Hauszinssteuer zu erfüllenden Aufgaben ureigenstes Aufgabengebiet der Gemeinden ist.

Ein Teil des Ausschusses hält die Beseitigung der Berechtigung, gewerbliche Betriebsräume zuschlagsfrei zu halten, nicht für richtig. Gesetzliche Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Bestimmung bestehen nach Auffassung dieses Teils des Ausschusses nicht, da selbst die Annahme der Richtigkeit der Rechtsauffassung des Reichsfinanzministers der reichsgesetzlichen Bestimmung in seiner Auslegung durch die Besteuerung der gewerblichen Betriebsräume durch das Land Genüge geschehen ist. Von der Stellung eines Abänderungsantrages ist vorläufig abgesehen, zumal bisher von dieser Bestimmung in keiner Gemeinde Gebrauch gemacht ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikel I Ziffer 6 in folgender Fassung:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50 % der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Er-



hebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die drei Landesteile zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

#### Art. I Ziffer 7.

Die Wertzuwachssteuer hat leßthin ständig wechselnde Schicksale gehabt. Infolgedessen hat sie ständig an Bedeutung verloren; einzelne Gemeinden, die formell noch entsprechende Steuerordnungen hatten, haben die Steuer z. Zt. in den letzten Jahren nicht mehr erhoben. Jetzt ist durch Reichsgesetz den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden die **V e r p f l i c h t u n g** auferlegt, bei der Veräußerung von solchen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer zu erheben, die in der Inflationszeit erworben sind. Diese Regelung ist sachlich außerordentlich zu begrüßen. — Daneben haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Berechtigung erhalten, allgemein auf Grund eines Statuts Wertzuwachssteuern einzuführen. Wieweit von dieser Berechtigung bei der immerhin schwierigen Veranlagung Gebrauch gemacht werden wird, mag dahingestellt bleiben.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sieht als Träger der Wertzuwachssteuer den Gemeindeverband vor, mit der Verpflichtung, seine Gemeinden zu  $\frac{1}{2}$  zu beteiligen. Der Ausschuß hält diese Beordnung nicht für richtig. Er ist grundsätzlich, wie schon oben angedeutet, der Auffassung, daß das Besteuerungsrecht der Gemeindeverbände wieder abgebaut werden muß. Es ist in der Inflationszeit und der dadurch für die Gemeindeverbände entstandenen Schwierigkeit, von den Gemeinden rechtzeitig die zur Existenz erforderlichen Geldmittel zu erhalten, entstanden. Nach Wiederkehr stabiler Verhältnisse muß der alte bewährte Zustand, daß der Gemeindeverband seinen Geldbedarf durch Umlage auf die Gemeinden deckt, wiederkehren. Jede nicht unbedingt nötige in den Vorjahren eingeschaltete neue Steuererhebungsstelle muß schon im Interesse der möglichststen Einseitigkeit der Steuerhebung und Steuer-

zahlung wieder verschwinden. Zuzugeben ist, daß die Veranlagung der Zuwachssteuer schwierig ist und zweckmäßig nicht den Gemeinden überlassen wird. Daraus kann aber nicht ein Besteuerungsrecht der Gemeindeverbände hergeleitet werden. Ähnlich früherer Beordnung erfolgt die Veranlagung zweckmäßig bei den Amtsverbänden, die dafür eine Veranlagungsgebühr erhalten mögen. Der Ertrag muß aber im übrigen den Gemeinden, die auch die Hebung vorzunehmen haben, verbleiben. Dem Ausschuß erscheint eine Veranlagungsgebühr von 4 % der veranlagten Steuer ausreichend und angemessen. Der Prozentsatz entspricht der Veranlagungsgebühr, die die Reichsfinanzbehörden bei der Grunderwerbssteuer erhalten.

Sollte sich als zweckmäßiger erweisen, die Veranlagung den Reichsfinanzämtern zu übertragen, stehen dem grundsätzliche Bedenken nicht entgegen.

In materieller Beziehung sei noch folgendes gemäß Erklärung des Regierungsvertreters erwähnt: Bestimmungen über die Höhe der Wertzuwachssteuer bestehen nicht. Nach § 3 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes sollen aber Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Der Reichsfinanzminister hat unter diesem Gesichtspunkte einen normalen Höchstfuß von 30 % des steuerpflichtigen Wertzuwachses in Anregung gebracht. Das Ministerium beabsichtigt, diesen Satz in eine zu erlassende Mustersteueratzung aufzunehmen und als normalen Höchstfuß festzuhalten. Sonstige Bestimmungen über die Höhe sind nicht beabsichtigt. Seitens des Ausschusses sind Bedenken hiergegen nicht zu erheben.

Aus Anlaß der Petition des Städteverbandes ist weiter mit dem Regierungsvertreter erörtert, ob es sich empfiehlt, im Gesetz zu bestimmen, wie die Berechnung des Goldmarkwertes des Papierkaufpreises zu erfolgen habe. In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine derartige Festlegung nicht zweckmäßig ist, zumal das oldenburgische Oberverwaltungsgericht im Gegensatz zum preußischen Oberverwaltungsgericht den Dollarkurs als zulässig nicht anerkannt hat, ohne dabei zu sagen, welcher Maßstab richtiger zugrunde zu legen sei. Bei dieser Unsicherheit der Rechtslage empfiehlt sich eine **g e s e t z l i c h e** Festlegung nicht, zumal das Oberverwaltungsgericht prüfen kann, ob das Landesgesetz mit dem Reichsgesetz, das von der „Kaufkraft der Mark“ ausgeht, übereinstimmt. Die Regelung wird daher besser der leichter anpassungsfähigen Musteratzung überlassen. Nach Auffassung der Regierung ist der beste und zugleich der gebräuchlichste Umrechnungsfuß der im Hypothekenaufwertungs-gesetz festgelegte Umrechnungsfuß. Auch gegen diese Auffassung und Beordnungsabsicht hat der Ausschuß Bedenken nicht zu erheben, nur empfiehlt er dringend unverzügliche Herausgabe von Musteratzungen sofort nach Verabschiedung des Gesetzes.

Nach allem stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikel I Ziffer 7 in folgender Fassung:

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von





4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

#### Art. I Ziffer 8.

Die bisherige Verpflichtung zur Erhebung von Wege- steuern ist reichsgesetzlich in eine Berechtigung umgewandelt. Versehentlich ist in dem Entwurf die Umwandlung der Ver- pflichtung in eine Berechtigung bei den Gemeindeverbänden unterblieben. Der letzte Absatz des § 13 ist formell mit den Beschlüssen zum Voranschlag in Einklang zu bringen. In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter stellt daher der Ausschuß den

#### Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikel I Ziffer 8 in folgender Fassung:

1. Der § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

2. Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amts- verbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten

haben und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschaulse.

#### Art. I Ziffer 9.

Die vorgeschlagene Neufassung bezweckt lediglich die Anpassung an die jetzige reichsgesetzliche Verordnung, nach der Getränkesteuern nicht mehr neu eingeführt und bestehende Getränkesteuern noch bis zum 31. März 1927 weiter erhoben werden können.

Nach Auskunft des Regierungsvertreters wird die Getränkesteuer nur noch in wenigen Bezirken erhoben. Die Art der Erhebung ist und war ganz verschieden. Von der Mitteilung von Einzelheiten wird abgesehen, da die in der Festsetzung außerordentlich schwierig zu handhabende Steuer bald verschwindet.

#### Art. I Ziffer 10.

Die Neuordnung bezweckt lediglich die Anpassung an die neue reichsgesetzliche Verordnung.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag Nr. 8:

Annahme des Art. I Ziffer 9 und 10.

#### Art. I Ziffer 11.

Die Ziffer 11 regelt die Frage der Beteiligung des Staates an den Volksschullasten. Die Beratungen über diese Frage haben den Ausschuß besonders eingehend beschäftigt, weil gerade bei diesem auf den Gemeinden schwer lastenden Ausgabegebiet gegenüber dem sonst für richtig anerkannten Grundsatz der Verteilung des Steueraufkommens nach dem Istauskommen der staatliche Ausgleich zugunsten besonders bedürftiger Gemeinden sich auswirken muß. Wollte man lediglich alles nach dem Istauskommen verteilen, ohne einen derartigen Ausgleich auf diesem und anderen Gebieten nach der Bedürftigkeit der Gemeinden zu schaffen, würde letzten Endes der Staatszweck illusorisch.

Die vorgeschlagene Verordnung schließt sich im wesentlichen an die vorjährige Verordnung an. Neu ist die Limitierung des Staatszuschusses auf insgesamt 1 700 000 R.M. (d. i. der im Vorjahr erforderlich gemessene Betrag) und die vorgeschlagene Art Sparprämie. Die Auffassung über diese

Lfd. Nr.	Land	Bevölkerung	Volks- schul- lehrer	Jahresaufwand für Volksschul- lehrer R.M.	Es entfallen Einwohner auf 1 Volksschul- lehrer	Landesanteil	
						Körperschafts- und Ein- kommensteuer R.M.	Landesanteile an der Umsatzsteuer R.M.
1	Preußen . . . . .	38 069 631	112 925	325 100 000 (Staatszuschuß)	337,1	581 875 000	121 500 000
2	Bayern . . . . .	7 379 594	18 915	77 447 070	390,1	111 310 000	24 750 000
3	Sachsen . . . . .	4 996 138	14 721	52 032 000	339,4	76 650 000	18 100 000
4	Württemberg . . . . .	2 579 453	—	—	—	—	—
5	Baden . . . . .	2 312 462	—	—	—	—	—
6	Thüringen . . . . .	1 609 300	—	—	—	—	—
7	Hessen . . . . .	1 347 295	4 781	19 525 732	281,8	22 020 000	4 590 000
8	Hamburg . . . . .	1 152 489	2 900	14 000 000	397,4	72 800 000	7 000 000
9	Mecklenburg-Schwerin . . . . .	674 411	2 319	9 373 047	290,8	10 948 000	3 750 000
10	Landesteil Oldenburg . . . . .	442 418	1 548	52 000 1 700 000 (Staatszuschuß ufw.)	285,8	5 000 000	1 150 000
11	Braunschweig . . . . .	501 675	1 578	6 142 800	317,92	8 178 000	1 800 000
12	Anhalt . . . . .	351 485	—	—	—	5 200 000	800 000
13	Bremen . . . . .	338 846	943	3 594 000	359,3	15 837 000	3 323 400
14	Lippe-Deimold . . . . .	163 577	447	1 614 600	365,9	1 700 000	550 000
15	Lübeck . . . . .	127 971	421	1 709 580	304,—	5 350 000	800 000
16	Mecklenburg-Strelitz . . . . .	110 371	390	1 537 899	283,—	1 386 000	555 000
17	Waldeck . . . . .	56 987	189	690 000	301,5	581 350	191 700
18	Schaumburg-Lippe . . . . .	48 044	128	230 000 (Staatszuschuß)	375,34	{ 495 000 24 750	276 000



beiden Neuerungen war im Ausschuss verschieden; eine Minderheit ist dagegen, eine Mehrheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Staatsfinanzen dafür.

Die Frage der Höhe der Beteiligung des Staates an der Volksschullehrerbesoldung ist außerordentlich umstritten. Eine Reihe von Petitionen macht abweichende Vorschläge. Eine Eingabe des Landbundes will die Zuschüsse nach den gesamten Steuerüberweisungen bemessen. Es wird dabei übersehen, daß die Grunderwerbssteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ihrer Natur nach ohne weiteres auszuscheiden sind und daß die Umsatzsteuerverteilung z. Bt. schon kein Leistungsfähigkeitsmaßstab ist und künftig noch weniger werden wird. Außerdem würde ihre Einbeziehung zwar keine wesentliche Gesamtverschiebung gegenüber dem Vorjahre, wohl aber im einzelnen manche ungerechte Verschiebung zur Folge haben.

Der Vorschlag der Städte 34 % gleichmäßig an alle Gemeinden zu verteilen, nimmt keinerlei Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und würde sich nur zugunsten der Städte auswirken. Den sämtlichen Landgemeinden würden damit derartige erhebliche Beträge entzogen werden, daß sie in demselben Augenblick mit ihren Gemeindefinanzen unrettbar festfahren würden und außerstande wären, die Lehrergehälter auszusahlen. Dieser Vorschlag ist daher nicht diskutierbar. Übrigens übersieht der Vorschlag, daß die Limitierung des Staatszuschusses auf 1 700 000 R.M. bei rd. 5 700 000 R.M. Lehrerbefoldung nur 30 % statt 34 % in Frage kommen würden.

Ein weiterer Vorschlag, einen bestimmten Prozentsatz gleichmäßig auf alle Gemeinden und den im Rahmen von 1 700 000 R.M. verbleibenden Rest an besonders bedürftige Gemeinden zu verteilen, ist an sich rechnerisch möglich. Es müßte dann aber die praktisch kaum lösbare Frage entschieden werden, welche Gemeinden als besonders bedürftig für die Beteiligung an der Verteilung der Restsumme anzusehen sind. Die Führung dieses Bedürftigkeitsnachweises würde von den meisten, wenn nicht allen Gemeinden, versucht werden. Außerdem würde eine derartige

Neubeordnung in dem jetzigen Augenblick fast mitten im Etatjahr die Finanzen einer großen Zahl von Gemeinden ernstlich erschüttern.

Aus diesem Grunde muß auch eine Beordnung etwa auf Grund der Gesamtsteuer (Einkommen- und Körperschaftsteuer zugleich Grund- und Gebäudesteuer), obgleich sie vielleicht geeignet wäre, in den einzelnen Jahren etwas ausgleichend zu wirken, auscheiden.

Der Regierungsvertreter hat darauf hingewiesen, daß bisher stets die Einkommensteuer die Grundlage des Staatszuschusses gewesen sei. Im Frieden sei ein Staatszuschuß in Frage gekommen, wenn eine Gemeinde für die Lehrerbefoldung mehr als 66% % der staatlichen Einkommensteuer aufzuwenden gehabt habe. Seit 1919 sei entsprechend der Einkommensteueranteil der Gemeinde zugrunde gelegt worden; zunächst 45 %, seit dem Vorjahre 75 %. Die Regierung halte auch heute noch diese Regelung für die gerechteste, da in der Einkommensteuer, zumal jetzt das Ist-aufkommen zugrunde gelegt werde, sich am besten jeweils die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ausdrüge. Die Leistungsfähigkeit müsse aber entscheiden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Auffassung grundsätzlich als richtig anerkannt, obgleich auch diese Verteilungsart keineswegs voll befriedige.

Vielfach ist von Gemeinden behauptet worden, daß der oldenburgische Staat von den Reichsüberweisungen zu viel für sich beanspruche; am deutlichsten prägte sich das bei den Lehrerbefoldungszuschüssen aus. In anderen Ländern, insbesondere in Preußen, leiste der Staat zugunsten der Gemeinden wesentlich mehr.

Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß ein Vergleich außerordentlich schwierig ist; direkt falsch ist es, Einzelbeordnungen zum Ausgangspunkt von Vergleichen zu machen. Es ist stets zu prüfen, ob etwa ein Land seine Gemeinden auf anderen Gebieten schlechter stellt, wenn es in einer Beziehung mehr leistet.

Von der Regierung ist eine in mehrfacher Hinsicht außerordentlich interessante Übersicht überreicht.

Landesanteil		Gemeindeanteil		Gemeindeanteil	
Einkommen- und Körperschaftssteuer pro Kopf	Umsatzsteuer pro Kopf	Körperschafts- und Einkommensteuer	Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	Einkommen- und Körperschaftssteuer pro Kopf	Umsatzsteuer pro Kopf
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
15,28	3,19	475 625 000	148 500 000	12,5	3,9
15,1	3,4	76 090 000	24 750 000	10,3	3,36
15,3	3,6	86 450 000	22 200 000	17,3	4,44
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
16,3	3,4	11 855 000	4 590 000	8,8	3,4
63,2	6,1	wie vor!	—	—	—
16,2	5,6	2 242 000	750 000	3,32	1,1
11,3	2,6	6 667 000	1 725 000	15,1	3,9
16,3	3,6	5 922 000	1 800 000	11,8	3,6
14,8	2,3	—	—	—	—
46,7	9,8	663 000	176 600	—	—
8,4	3,4	—	623 000	—	3,8
41,8	6,3	wie vor	—	—	—
12,6	5,00	694 000	185 000	6,3	1,7
10,2	3,4	475 650	234 300	8,3	4,1
10,8	5,74	425 250	24 000	8,9	0,5



Aus dieser Übersicht ergibt sich u. a., daß der vom Staat den Gemeinden überlassene Gemeindeanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer nur in Sachsen höher ist als wie in Oldenburg, in allen anderen in der Übersicht aufgeführten Ländern dagegen wesentlich niedriger. Ähnlich ist es bei der Umsatzsteuer. Naturgemäß muß diese Mehrüberweisung zugunsten der Gemeinden auf anderen Gebieten Beschränkungen der staatlichen Beihilfen zur notwendigen Folge haben. Ubrigens ist die preussische Regelung der Volksschullehrerbesoldungszuschüsse so grundlegend anders geordnet, daß ein Vergleich auch schon aus diesem Grunde schwerlich möglich ist. Erwähnt sei nur, daß die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge in Preußen die Landesschulkasse trägt, deren Bedarf der Staat zu  $\frac{1}{4}$  trägt,

während sie in Oldenburg ganz dem Staat zur Last fallen (3. Zt. 1 276 000 R.M.).

Des Interesses halber sei übrigens darauf hingewiesen, daß Oldenburg auch bezüglich der Zahl der Volksschullehrer, berechnet nach der Einwohnerzahl außerordentlich günstig gegenüber anderen Ländern steht.

Vielfach ist, besonders auch in Anschluß an den Bericht des Finanzausschusses zum Etat, behauptet worden, daß die jüdischen Ämter im Gegensatz zu früher bei der Zuweisung der staatlichen Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen wesentlich begünstigt seien, zu Lasten des übrigen Landes. Eingehende Nachprüfungen haben ergeben, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Die nachstehende von der Regierung überreichte Übersicht ergibt den richtigen Sachverhalt.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Lehrer-	Lehrer-	%	Staatliche	Gemeinde-	%	Staats-	Staats-	%
		besol- dungen	besol- dungen		Einkommen- steuer	anteil an der Einkommen- u. s. w. Steuer		zuschuß	zuschuß	
		1913	1925		1913	1925		1913	1925	
1	Oldenburg-Stadt . . . . .	110 561	257 760	133	673 516	1 512 976	125	—	—	—
2	Osternburg (eingem.) . . . . .	96 457	178 140	85	66 672	295 297	343	40 333	—	—
3	Eversten (eingem.) . . . . .	66 930	108 240	62	50 088	88 988	77	36 167	41 499	15
4	Dfen . . . . .	f. unter Nr. 3			—	45 513	—	—	5 106	—
5	Dhmstede . . . . .	191 394	388 500	103	182 909	461 107	152	65 699	51 173	28
6	Holle . . . . .									
7	Wardenburg . . . . .									
8	Hatten . . . . .									
9	Rastede . . . . .									
10	Wiefelstede . . . . .									
11	Westerstede . . . . .	162 029	375 600	132	146 309	260 923	78	59 798	179 907	201
12	Apen . . . . .									
13	Zwischenahn . . . . .									
14	Edeweicht . . . . .									
15	Barel, Stadt . . . . .	39 457	100 800	155	108 983	153 352	41	—	—	—
16	" Landgemeinde . . . . .	145 599	323 400	122	157 602	338 346	115	24 541	89 001	263
17	Bochhorn . . . . .									
18	Zetel . . . . .									
19	Neuenburg . . . . .									
20	Schweiburg . . . . .									
21	Tade . . . . .									
22	Jever, Stadt . . . . .	53 261	77 160	45	77 100	77 053	—	—	19 370	—
23	Clevern's . . . . .	146 323	273 480	87	150 026	188 770	26	37 218	135 976	265
24	Sandel . . . . .									
25	Schortens . . . . .									
26	Sillenstede . . . . .									
27	Sande . . . . .									
28	Accum . . . . .									
29	Fedderwarden . . . . .									
30	Sengwarden . . . . .									
31	Pafens . . . . .									
32	Waddewarden . . . . .									
33	Oldorf . . . . .									
34	Wüppels . . . . .									
35	St. Joost . . . . .									
36	Wiarden . . . . .									
37	Minsen . . . . .									
38	Wangerooge . . . . .									
39	Hohenkirchen . . . . .									
40	Midogge . . . . .									
41	Tettens . . . . .									
42	Wiefels . . . . .									
43	Westrum . . . . .									

Zfd. Nr.	Gemeinde	Lehrer-	Lehrer-	%	Staatliche	Gemeinde-	%	Staats-	Staats-	%
		besol- dungen 1913	besol- dungen 1925		Einkommen- steuer 1913	anteil an der Einkommen- u. v. Steuer 1925		zuschuß 1913	zuschuß 1925	
44	Rüstringen, Stadt . . .	333 264	393 300	108	429 768	922 946	115	75 214	1 090	6800
45	Abbehausen . . . . .	184 290	384 660	109	287 474	450 668	57	10 059	76 011	655
46	Stollhamm . . . . .									
47	Eckwarden . . . . .									
48	Tossens . . . . .									
49	Langwarden . . . . .									
50	Burhave . . . . .									
51	Waddens . . . . .									
52	Blexen . . . . .									
53	Nordenham-Stadtgemde-									
54	Eenshamm . . . . .									
55	Seefeld . . . . .									
56	Brake, Stadt . . . . .	140 013	259 020	85	231 672	257 572	11	—	80 008	—
57	Hammelwarden . . . . .									
58	Holzwarden . . . . .									
59	Dvelgönne . . . . .									
60	Strückhausen . . . . .									
61	Nodenkirchen . . . . .									
62	Schwei . . . . .									
63	Debesdorf . . . . .									
64	Elsfleth, Stadtgemeinde	112 004	168 180	50	142 944	141 671	1	19 297	61 926	221
65	Altenhuntorf . . . . .									
66	Bardenfleth . . . . .									
67	Neuenbrof . . . . .									
68	Großenmeer . . . . .									
69	Oldenbrof . . . . .									
70	Berne . . . . .									
71	Neuenhuntorf . . . . .									
72	Warfleth . . . . .									
73	Bardewisch . . . . .									
74	Delmenhorst, Stadt . . .	197 402	335 760	70	325 085	773 524	138	—	—	—
75	Hasbergen . . . . .	166 782	332 040	99	128 823	454 419	253	78 747	21 541	266
76	Stuhr . . . . .									
77	Schönemoor . . . . .									
78	Ganderkesee . . . . .									
79	Hude . . . . .									
80	Alteneesch . . . . .									
81	Wildeshausen, Stadtgem.									
82	Wildeshausen, Landgem.									
83	Großenkneten . . . . .									
84	Huntlosen . . . . .									
85	Döttlingen . . . . .									
86	Bechta, Stadt . . . . .	258 988	603 000	133	276 735	339 860	23	91 163	348 105	282
87	Dythe . . . . .									
88	Lutten . . . . .									
89	Goldensiedt . . . . .									
90	Wisbeck . . . . .									
91	Langförden . . . . .									
92	Bafum . . . . .									
93	Bestrup . . . . .									
94	Lohne, Stadt . . . . .									
95	Lohne, Landgemeinde									
96	Dinklage . . . . .									
97	Damme . . . . .									
98	Steinfeld . . . . .									
99	Holdorf . . . . .									
100	Neuenkirchen . . . . .									

Lfd. Nr.	Gemeinde	Lehrer= besol- dungen	Lehrer= besol- dungen	%	Staatliche Einkommen- steuer	Gemeinde- anteil an der Einkommen- usw.-Steuer	%	Staats- zuschuß	Staats- zuschuß	%
		1913	1925		1913	1925		1913	1925	
101	Sloppenburg, Stadtgem.	209 761	495 740	136	178 829	221 209	24	96 728	329 834	241
102	Krapendorf . . . . .									
103	Garrel . . . . .									
104	Emstef . . . . .									
105	Eppeln . . . . .									
106	Molbergen . . . . .									
107	Löningen . . . . .									
108	Essen . . . . .									
109	Lastrup . . . . .									
110	Lindern . . . . .									
111	Friesoythe, Stadtgemde.	98 385	181 260	84	57 311	81 274	42	60 218	120 304	100
112	Altensoythe . . . . .									
113	Böfel . . . . .									
114	Markhausen . . . . .									
115	Neuscharrel . . . . .									
116	Scharrel . . . . .									
117	Ramsloh . . . . .									
118	Strücklingen . . . . .									
119	Varfel . . . . .									
Zusammen		2 793 991	5 732 240		3 739 864	7 168 078		726 592	1 640 854	

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß die größeren Städte 1913 sowie auch 1925 im allgemeinen (abgesehen von Rißtringen) keine Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen erhalten haben, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Oldenburg und Delmenhorst eine unverhältnismäßig hohe Steigerung des Einkommensteueranteils aufzuweisen haben; eine Folge der im Vorjahre noch erforderlichen Beteiligung an dem erheblich gestiegenen Ist-Einkommen der Städte, mit denen sie einen einheitlichen Finanzamtsbezirk bilden (künftig fällt diese Vergünstigung zuungunsten dieser Landgemeinden und zugunsten der Städte fort). Da Rißtringen einen eigenen Finanzamtsbezirk bildet, kam dort die Überweisung des Ist-Einkommens zur vollen Auswirkung; auf der anderen Seite habe das naturgemäß eine entsprechende Senkung des Staatszuschusses bei der Lehrerbefoldung zur Folge.

Bei den rein ländlichen Amtsbezirken, die für sich einen eigenen Finanzamtsbezirk bilden, hält sich die Erhöhung des Staatszuschusses zu der Lehrerbefoldung etwa in den gleichen Grenzen und liegt durchweg zwischen 200 und 300 % gegenüber 1913; nur Friesoythe hat eine Steigerung von nur 100 % zu verzeichnen. Von Begünstigung irgend eines Bezirks kann also keine Rede sein.

Zu den im Verzeichnis aufgeführten Vergleichszahlen bezüglich der Höhe der Einkommensteuer 1913 und 1925 sei bemerkt, daß im Vorjahre noch (im Gegensatz zu der Regelung ab 1. April 1926, die eine ganz wesentliche allgemeine Verschiebung ergeben wird), die Veranlagung 1922 mit ihren oben schon geschilderten besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen die Grundlage des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sein mußte. Aus diesen Zahlen kann auch eine s t e u e r l i c h e Begünstigung der südlichen Ämter nicht geschlossen werden.

Nachrichtlich sei noch bemerkt, daß die Zahlen in Spalte 7 nur den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer darstellen, der staatliche Anteil sowie der Reichsanteil (im Vorjahre 10 % von Gemeinde zuzüglich Länderanteil) gehen an sich noch hinzu. Die Übersicht als solche wird dadurch jedoch nicht berührt, doch ergibt sich daraus die Unrichtig-

keit der hier und da aufgestellten Behauptung, daß einige Gemeinden mehr an Lehrerbefoldungszuschüssen erhielten, als wie sie überhaupt an Einkommensteuer aufbrächten.

Gelegentlich der Erörterung dieser Fragen ist weiter geprüft worden, ob eine Ergänzung der bestehenden Bestimmungen zugunsten derjenigen Gemeinden nötig sei, die mehr als 75 % ihres Einkommensteueranteils für Lehrerbefoldung aufwandten und infolgedessen Staatszuschuß erhielten, daneben aber noch an Nachbargemeinden Zuschüsse leisten müßten, weil Kinder ihrer Gemeinde Volksschulen der Nachbargemeinden besuchten. Es führe das besonders in dem Falle zu besonderen Härten, wenn die Nachbargemeinde keinen Staatszuschuß erhalte. — Der Regierungsvertreter hat dazu erklärt, daß schon nach den bestehenden Bestimmungen eine Berücksichtigung möglich sei, da eine Gemeinde nicht mehr als ca. 75 % ihres Einkommensteueranteils für die Lehrerbefoldung aufzuwenden habe; die von dieser Gemeinde an andere Gemeinden zu zahlenden Beträge könnten daher, soweit sie sich lediglich auf die Lehrerbefoldung bezögen, in den Staatszuschuß einbezogen werden.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters ist von besonderen Anträgen abgesehen.

Der Regierungsvertreter hat weiter noch auf Befragen erklärt, daß nach seiner Kenntnis alle Gemeinden, die Staatszuschüsse zu den Lehrerbefoldungen erhielten, alle irgendwie wesentlichen Steuermöglichkeiten ausgeschöpft hätten.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Fricrichs, Lahmann, Meyer-Oldenburg, stellt den

U n t r a g N r. 9:

Annahme des Artikel I Ziffer 11 mit der Maßgabe, daß in § 20 die letzten beiden Sätze des Absatzes 1 gestrichen werden.

Dieselbe Minderheit stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages 9 den

U n t r a g N r. 10:

Annahme des Art. I Ziffer 11 mit der Maßgabe, daß in § 20 im ersten Satz des Absatzes 1 zwischen

den Worten „Körperschaftsteuer“ und „übersteigen“ die Worte „und 50 % der staatlichen Grundsteuer einer Gemeinde“ eingefügt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Weyand, stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme des Art. I Ziffer 11.

Die Abgeordneten Albers und Wittje enthielten sich der Abstimmung.

Der Ausschuß ist einhellig der Meinung, daß weiter eingehend geprüft werden muß, ob sich eine bessere Regelung der künftigen Verteilung der staatlichen Beihilfen zur Volksschullehrerbesoldung finden läßt.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 12:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, inwiefern anstelle der jetzigen, keinesfalls befriedigenden Regelung der Zuweisung der Staatszuschüsse zu den persönlichen Volksschullasten der Gemeinden eine gerechtere Grundlage zu schaffen ist und dem Landtage in seiner nächsten Sitzung entsprechende Vorschläge zu machen.

Zu Art. II und III.

Die Bestimmungen haben nur formelle Bedeutung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme der Artikel II und III.

Weiter ist die Eingabe des Stadtmagistrats Jever sowie einer Reihe anderer Städte, mit der eine anderweitige Verteilung der Steuererträge aus den Beamtengehaltsabzügen für das Vorjahr angestrebt wird, einer eingehenden Aussprache unterzogen. Der Tatbestand ist folgender:

Die Gehaltsabzüge von nahezu sämtlichen Beamtengehältern und zwar sowohl der meisten Reichs- wie auch sämtlicher Landesbeamten sind ohne Rücksicht auf den Wohnort der Beamten an das Finanzamt Oldenburg abgeführt und damit dem Istaufkommen dieses Bezirks zugute gekommen. Es handelt sich dabei für das Vorjahr um einen Betrag von mehr als 400 000 M., der zum größten Teil der Stadt Oldenburg und zum kleinen Teil den mit ihr einen gemeinsamen Finanzbezirk bildenden Gemeinden des Amtes Oldenburg zugeflossen ist. Diese Art der Verrechnung war dem Landtage bisher nicht be-

kannt. Im Ausschuß wurde einmütig die Auffassung vertreten, daß damit eine Bevorzugung der dem Finanzamtsbezirk Oldenburg zugehörigen Gemeinden und insbesondere der Stadt Oldenburg, die daran zu etwa 7/10 beteiligt sei, eingetreten sei, die als gerecht nicht anerkannt werden könne und sich insbesondere für die anderen Städte um so ungerechter auswirke, je mehr Beamte in der anderen Stadt wohnten.

Wäre diese Art der Verrechnung bekannt, oder vom Ausschuß auch nur für möglich angesehen worden, wäre sicher eine andere Beordnung gesetzlich erfolgt. Bemerkenswert ist übrigens in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß ausgerechnet die Stadt Oldenburg, die auf diese Weise um einen ganz erheblichen Betrag bereichert ist, in auffälliger Form über unzureichende Geldüberweisungen seitens des Staates öffentlich Klage geführt hat.

Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Rückzahlung derjenigen Summe rechtlich zu erzwingen ist oder nachträglich praktisch möglich ist. Es muß aber erwartet werden, daß die Regierung versucht, auf einen den Interessen der ungeschädigten Gemeinden und der Stadt Oldenburg dienenden Vergleich hinzuwirken.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 14:

Die Regierung wolle dahin wirken, daß zwischen den beteiligten Gemeinden ein angemessener Vergleich geschlossen wird, nach dem im laufenden Rechnungsjahr ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

- Der Landtag wolle die Eingaben
1. des Vorstandes des Oldenb. Städtevereins,
  2. desselben,
  3. des Landbundes Oldenburg-Bremen,
  4. des Gemeindetages in Oldenburg,
  5. des Oldenburgischen Landeslehrervereins,
  6. des Kath. Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg,
  7. des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Bechta nebst Nachfuge,
  8. der Städte Brake, Delmenhorst usw.,
  9. des Stadtmagistrats Jever,
  10. des Landesverbandes der Hausbesitzervereine des Fürstentums Lüneburg,
- durch die Beschlußfassung zu Anlage 31 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

## Anlage 118.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 31 (Finanzausgleichsgesetz). 2. Lesung.

Zur 2. Lesung ist lediglich ein Antrag des Regierungsberechtigten folgenden Inhalts gestellt:

Der § 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lüneburg und Verden auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom



Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

Der Antrag bezweckt lediglich die Ausdehnung einer für den Landesteil Oldenburg bereits bestehenden Bestimmung auf die Landesteile Lübeck und Birkenfeld und fügt daher in das Gesetz von 1924 die entsprechenden Worte ein.

Gegen den Antrag sind Bedenken nicht zu erheben.  
Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.  
Eine Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg) stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Art. I Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß in § 20 im ersten Satz des Absatzes 1 zwischen den Worten „Körperschaftsteuer und übersteigen“ die Worte „und 50 % der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer einer Gemeinde“ eingefügt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

## Anlage 119.

### Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27.

(Anlage 32.)

Der Ausschuß hat zu der Vorlage nichts zu bemerken. Das Rechnungsergebnis wurde vom Berichterstatter eingesehen und im Ausschuß vorgetragen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die zur Verfügung stehenden Mittel
  - a) zu Landwerbungen zwecks Ablegung von Justenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,

b) zu Landwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufzucht geeigneten Ländereien,

c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen, bewilligen.

2. Das Rechnungsergebnis durch Kenntnisaufnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

# Anlage 120.

## Bericht

des Ausschusses I über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1924.

Es wurden vorgelegt:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
2. die Hauptbücher der Landeskasse Abt. A allgemeiner Fonds, sowie eine Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben,
3. das Hauptbuch der Landeskasse Abt. B Landesbaufonds.

Ferner wurden überreicht zu Ziff. 1—3 je eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlag.

(Anlage 33.)

Der Ausschuss beauftragte mit der Prüfung der Bücher die Abgeordneten: Themann, Broschko und Wählenhoff. Dieselben haben die Bücher geprüft und haben folgendes zu bemerken:

### 1. Zentralkasse.

- a) Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben:  
 die Einnahmen betragen: . . . . . 965 061,62 M,  
 die Ausgaben betragen . . . . . 965 061,62 "

Demnach ausgeglichen — — —

- b) Der Mehrausgabe von . . . . . 428 194,73 M  
 steht eine Minderausgabe gegenüber  
 von . . . . . 219 083,11 M.

Bleibt eine Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 209 111,62 M.

Ferner wird bemerkt, daß die der Zentralkasse nach §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. 12. 1905 begleichende Kapitalienentschädigung und zwar das ungeschmäälert zu erhaltende Kapital 91 538,15 M beträgt. Diese Beträge waren infolge der Inflation zunächst gegenstandslos geworden. Nach Erlaß des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 und des Gesetzes über Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage, ist das wegen Aufwertung dieser Forderungen Erforderliche in die Wege geleitet, soweit eine Aufwertung in Frage kommt.

### 2. Landeskasse Abt. A (allgemeiner Fonds).

- a) Es betragen die Gesamteinnahmen 17 631 362,60 M,  
 es betragen die Gesamtausgaben 16 335 741,51 M.

Demnach Kassenbestand 1 295 621,09 M.

Dieser Kassenbestand wurde auf das Jahr 1925 Abschnitt IX Kap. 2 laut besonderer Anordnung des Ministeriums der Finanzen vom 28. 1. 1926 übertragen.

- b) bei den außerordentlichen Ausgaben steht der Mehrausgabe von 244 545,72 M  
 eine Minderausgabe gegenüber  
 von . . . . . 349 129,39 "

Bleibt eine Minderausgabe gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 104 583,67 M.

- c) bei den ordentlichen Ausgaben steht der Mehrausgabe von . . . . . 1 525 709,65 M  
 eine Minderausgabe gegenüber  
 von . . . . . 765 019,43 "

bleibt eine Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 760 690,22 M.

- d) der Gesamtmehrausgabe von . . . . . 1 770 255,37 M  
 steht eine Gesamtminderausgabe gegenüber von . . . . . 1 114 148,82 M,  
 bleibt eine Gesamtmehrausgabe gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 656 106,55 M.

Es wird auch hierzu bemerkt, daß die Landeskasse auf Grund der §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 17. 12. 1905 begleichende Kapitalentschädigung beträgt:

1. das ungeschmäälert zu erhaltene Kapital von . . . . . 3 847 126,01 M,
2. das zu laufenden Staatsausgaben zu verwendende Kapital von . . . . . 575 249,50 "

Von diesem Kapital sind für die Landeskasse in den Jahren 1906 bis 1923 einschl. vereinnahmt . . . . . 465 952,16 "

Es waren noch zu vereinnahmen 109 297,34 M.

Über diese Beträge ist auch wie bei der Zentralkasse das zur Aufwertung Erforderliche in die Wege geleitet.

### 3. Landeskasse, Abt. B (Landesbaufonds).

Hier ergibt sich eine Einnahme von . . . . . 49 003,51 M,  
 (aus Anleihe)

Ausgabe von . . . . . 1 357 995,22 M.

Demnach Voranschlag 1 406 998,73 M.

Diese Summe von 1 406 998,73 M ist auf das Jahr 1925 übertragen und von der Einnahme Kap. I abgesetzt.

Die Überschreitungen des Voranschlags-Betrages bei verschiedenen Positionen sind zurückzuführen auf eine allgemeine Steigerung der Gehälter, Löhne, Reisekosten und Materialienpreise, sowie durch Schäden an Staatsgebäuden, die bei Aufstellung des Voranschlags noch nicht voraussehen waren, ferner durch wesentliche Steigerung der Verpflegungssätze auswärtiger Anstalten.

Die bei den Forstbetriebskosten für das Rechnungsjahr 1. Juli 1923/24 entstandene Mehrausgabe von 514 371,88 M ist darauf zurückzuführen, daß bis Oktober 1921 die Holzkaufgelder erst im auf den Verkauf folgenden Monat September fällig waren. Demzufolge mußten die Kosten des Einschlags (Forstbetriebskosten) zur Gegenüberstellung der Einnahmen ein Jahr vorher zur Verfügung gestellt werden.

